



**Amtsgericht Potsdam**

Im Namen des Volkes

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat das Amtsgericht Potsdam  
ohne mündliche Verhandlung gemäß § 128 Abs. 2 ZPO für Recht erkannt:

am 28.08.2018

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden,

wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

4. Der Streitwert wird wie folgt festgesetzt: bis 24.05.2018: 1.706,46 €,  
ab 24.05.2018: 1.628,65 €.

## Tatbestand

Die Klägerin verlangt eine Vergütung für die Bereitstellung und Gestaltung einer Werbefläche auf einem Kraftfahrzeug, das sie dem e.V. zur Verfügung gestellt hat.

Die Beklagte betreibt einen Naturkostladen.

Die Parteien unterzeichneten am 11.8.2017 einen Werbevertrag für eine Laufzeit von 5 Jahren zu einem Gesamtpreis von 1.706,46 € inkl. Mehrwertsteuer, in dem auch die Gestaltung und Herstellung der Werbeanzeige enthalten waren.

In dem Formularvertrag heißt es u.a.:

„Nettopreis für 5 Jahre Werbezeit: 990,- €/zzgl. 19 % MwSt. ...“

Angekreuzt wurde die Formulierung:

„SEPA-Firmenlastschrift nach Rechnungserhalt

1/3 des Rechnungsbetrages 8 Tage nach Auftragsdatum

1/3 des Rechnungsbetrages 4 Wochen nach Auftragsdatum

1/3 des Rechnungsbetrages 8 Wochen nach Auftragsdatum ...“.

Weiterhin heißt in einem vorformulierten Textfeld:

„Der Gesamtpreis der Werbemaßnahme für die Vertragslaufzeit von 5 Jahren ergibt sich aus der rechtsseitigen Aufstellung zzgl. MwSt. Die Werbelaufzeit beginnt mit der Auslieferung des Werbeträgers. Der Vertrag verlängert sich automatisch ohne Neubeantragung um weitere 5 Jahre, wenn nicht bis zu 6 Monate vor Ablauf des Vertrages schriftlich, per Einschreiben gekündigt wird. Bei einer Verlängerung des Vertrages hat der Auftraggeber die Möglichkeit einen neuen Werbetext zu platzieren. Die vereinbarte Verlängerung wird vom Auftraggeber ausdrücklich akzeptiert. Mündli-

che Nebenabreden werden nicht anerkannt sondern bedürfen der Schriftform. Die rückseitigen AGB wurden zur Kenntnis genommen.“

Laut Ziffer 12 der AGB war die ordentliche Kündigung gemäß § 649 BGB ausgeschlossen.

Zusätzlich wurde handschriftlich hinzugefügt:

„kein QR-Code

Zehn gleichgroße Raten monatlich

1.Rate September 2017“.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Auftrag vom 11.8.17 (Bl. 4 d.A.) Bezug genommen.

Die Beklagte unterzeichnete zusätzlich ein Firmenlastschrift-Mandat.

Bereits am selben Tag erklärte die Beklagte Kündigung, Anfechtung und Rücktritt vom Vertrag, die sie mit Anwaltsschriftsatz vom 15.8.17 wiederholte.

Die Klägerin wies die Kündigung als unzulässig zurück.

Mit Email vom 7.2.18 übersandte die Klägerin an die Beklagte einen Korrekturabzug der geplanten Werbefläche und forderte diese zur Freigabe auf (Bl. 41, 42 d.A.).

Mit Email vom 12.2.18 wies die Beklagte erneut auf die erfolgte Kündigung hin (Bl. 49 d.A.).

Die Klägerin verlangt von der Beklagten die Zahlung der vereinbarten Vergütung in Höhe von 1.628,65 €.

Sie ist der Ansicht, die von der Beklagten erklärte Kündigung sei unwirksam.

Es handele sich bei dem Werbevertrag um einen Mietvertrag, der nicht vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit von fünf Jahren gekündigt werden könne.

Sie habe neben der vereinbarten Vergütung Anspruch auf 40,- € gemäß § 288 Abs. 5 Satz 1 BGB.

Mit der am 15.12.17 bei Gericht eingereichten Klage hat die Klägerin zunächst beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 1.706,46 € nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten seit dem 1.11.17 zu verurteilen.

Mit Schriftsatz vom 22.5.18 hat die Klägerin die Klage in Höhe von 77,81 € zurückgenommen.

Die Klägerin beantragt nunmehr,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 1.628,65 € nebst 9

Prozentpunkten Zinsen seit dem 1.11.2017 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, es handele sich wegen der Anfertigung der Werbefläche um einen Werkvertrag, den sie jederzeit habe kündigen können.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Zahlung einer Vergütung aus dem Werbevertrag in Höhe von 1.628,65 €.

Es kann dahinstehen, ob der streitgegenständliche Werbevertrag unter Berücksichtigung der Erwägungen des Bundesgerichtshofs in der Entscheidung vom 28.3.18, XII ZR 18/17, als Miet- oder Werkvertrag zu werten ist, da es im vorliegenden Fall bereits an einer wirksamen Einigung der Parteien über die wesentlichen Vertragsbestandteile fehlt. Ein wirksamer Vertrag ist daher nicht zustande gekommen.

Zum einen sind bereits nach dem ausdrücklichen Wortlaut des Vertrages die Zahlungsmodalitäten widersprüchlich geregelt. Nach dem angekreuzten vorformulierten Vertragstext sieht der Vertrag eine Zahlung in drei Raten 8 Tage, 4 Wochen und 8 Wochen nach Auftragsdatum, sowie weitere 99,- € zzgl. 19 % MwSt „dynamischer QR-Code“ vor, während sich handschriftlich der Zusatz „kein QR Code“ und „zehn gleichgroße Raten monatlich 1. Rate September 2014“ auf dem Formular befindet, ohne den dazu im Widerspruch stehenden vorformulierten Vertragstext zu streichen.

Zum anderen ist bereits der Beginn der Vertragslaufzeit unklar.

In dem Wortlaut des Vertrages ist weder klar und verständlich geregelt, bis zu welchem Zeitpunkt

der Vertrag läuft, noch wann die Vertragslaufzeit beginnt.

Das Vertragsformular stellt insoweit auf die unterschiedlichen Begriffe „Werbezeit“, „Vertragslaufzeit“, „Werbelaufzeit“, „nach Rechnungserhalt“ und „Werbelaufzeit mit Auslieferung des Werbeträgers“ ab. Insbesondere knüpft die vorformulierte Verlängerungsklausel die Kündigungsfrist an die Vertragslaufzeit, ohne deren Beginn eindeutig zu benennen, während der Beginn der Werbelaufzeit mit der – noch unbekannt- Auslieferung des Werbeträgers verknüpft ist, so dass der Zeitpunkt des Beginns der Vertragslaufzeit nicht ausreichend bestimmbar ist.

Hier kommt demnach nach dem unklaren Wortlaut des Vertrages als Beginn für die Laufzeit des Vertrages sowohl der Vertragsschluss am 11.8.17, als auch die spätere Auslieferung des Werbeträgers in Betracht, so dass unklar ist, ob die Vertragslaufzeit mit Abschluss des Vertrages, oder mit der Auslieferung des Fahrzeuges beginnt, und es der Beklagten nicht möglich war, den Zeitpunkt sicher zu ermitteln.

Damit ist die im Vertragsvordruck unter der Überschrift „Auftragsbedingungen“ vorformulierte Vertragsklausel Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin und als solche gemäß § 307 BGB unwirksam, da sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt, indem sie nicht klar und verständlich ist (vgl. BGH, a.a.O.).

Im vorliegenden Fall führt diese Unklarheit des Vertragsbeginns jedoch nicht nur zur Unwirksamkeit der Verlängerungsklausel, sondern wegen der fehlenden Bestimmtheit des Vertragsbeginns als notwendigem Vertragsbestandteil auch zur Unwirksamkeit des gesamten Vertrages.

Darüber hinaus wäre im vorliegenden Fall auch für den Fall, dass man von einem wirksam geschlossenen Mietvertrag ausgeht, die unstreitig erfolgte Kündigung am selben Tag entgegen der Auffassung der Klägerin gemäß § 542 Abs. 1 BGB wirksam. Aus den bereits ausgeführten Gründen würde es jedenfalls an einer wirksamen Einigung über den Beginn des Vertrages und damit an einer Einigung über die Mietdauer fehlen, so dass der Mietvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und gemäß § 542 Abs. 1 BGB stets ohne die Angabe von Gründen kündbar wäre.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 708 Ziff.11, 711 Satz 1 ZPO.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Potsdam  
Jägerallee 10-12  
14469 Potsdam

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Potsdam  
Hegelallee 8  
14467 Potsdam

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder

- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 28.08.2018